

99050081016000, 99050081016000

Fahrlehrerausbildungsstätten - Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742487/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050081016000, 99050081016000
Leistungsbezeichnung I	Fahrlehrerausbildungsstätten - Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fahrlehrerausbildungsstätte, Fahrlehrerausbildung, Erlaubnis, Fahrlehreranwärter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.08.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/ https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/
Teaser	Wollen Sie Personen, die Fahrlehrer oder Fahrlehrerin werden wollen (Fahrlehreranwärter*anwärterinnen), ausbilden oder ausbilden lassen, benötigen Sie die amtliche Anerkennung Ihres Betriebes als Fahrlehrerausbildungsstätte.
Volltext	Wollen Sie Personen, die Fahrlehrer/in werden wollen (Fahrlehreranwärter*anwärterinnen), ausbilden oder ausbilden lassen, benötigen Sie die amtliche Anerkennung Ihres Betriebes als Fahrlehrerausbildungsstätte.
Erforderliche Unterlagen	1\.. Antrag mit Name und Anschrift der Fahrlehrerausbildungsstätte, 2\.. Unterlagen zum Nachweis der Eignung der für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen die vorgesehene verantwortliche Leitung sonst noch zu erfüllen hat, 3\.. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte, 4\.. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung, 5\.. eine Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen, 6\.. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge, 7\.. der Ausbildungsplan,

Modul

Sachverhalt

8\ eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
9\ ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde (Belegart 0) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller und den vorgesehenen verantwortlichen Leiter (Nachweis: Einzahlungsquittung); beides nicht älter als drei Monate.

Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister bzw. dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung sind in § 37 FahrlG geregelt:

Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

- 1\ keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
- 2\ die Fahrlehrerausbildungsstätte eine verantwortliche Leitung hat, die in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, dass die Pflichten des § 40 FahrlG erfüllt werden,
- 3\ der Fahrlehrerausbildungsstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 7 FahrlG notwendigen Kompetenzen zu vermitteln,
- 4\ der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
- 5\ ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

Ist der Inhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft, wird die amtliche Anerkennung erteilt, wenn die o.g. unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die durch Gesetz, Satzung oder

Modul	Sachverhalt
	<p>Einzelprokura berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und eine von ihnen, die die Voraussetzung der o.g. Nummer 1 erfüllt, zur verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellt wird. https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/_37.html</p>
Kosten	<p>Gemäß Nr. 302.5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) fallen Gebühren i.H.v. 102,00 Euro bis 358,00 EUR an, zzgl. 30,70 bis 511,00 EUR für die Überprüfung vor Ort (Nr. 308.2 GebOSt).</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen • Antragsprüfung und -bearbeitung durch die zuständige Stelle • Erteilung der amtlichen Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte oder Versagung
Bearbeitungsdauer	3 - 5 Wochen
Frist	Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 3 – 5 Wochen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlegung, die Stilllegung und • die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte, • die Bestellung und die Entlassung einer verantwortlichen Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte, • Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen, • Verlegung der Unterrichtsräume, <p>bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen oder Personengesellschaften als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen,

Modul	Sachverhalt
	die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind.
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	<p>Wollen Sie Personen, die Fahrlehrer oder Fahrlehrerin werden wollen (Fahrlehreranwärter*anwärterinnen), ausbilden oder ausbilden lassen, benötigen Sie die amtliche Anerkennung Ihres Betriebes als Fahrlehrerausbildungsstätte.</p> <p>Zuständig: das Thüringer Landesverwaltungsamt.</p>
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Ein Antrag auf Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte muss schriftlich, kann aber formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	Driving instructor training centers - Apply for recognition, Fahrlehrerausbildungsstätten - Anerkennung beantragen